

"Vor unseren Bauern steht jetzt die ihnen im Volkswirtschaftsplan gestellte Aufgabe, im Jahre 1950 Triendenshektarerträge zu erzielen. Das bedeutet, daß der Ertrag der wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturen im Vergleich zu 1949 für Getreide um 8,5%, für Ölkulturen um 20,3%, für Zuckerrüben um 39,2% und für Kartoffeln um 41,4% zu erhöhen ist. Bei der Viehaufzucht ist der Schweinebestand von 4,32 Millionen auf 5,7 Millionen Stück, der Rinderbestand von 3,31 Millionen auf 3,65 Millionen Stück, der Pferdebestand von 694 000 auf 721 000 Stück und der Schafbestand von 899 000 auf 1,24 Millionen Stück zu steigern.

Zur Erreichung dieses Zieles werden der Landwirtschaft für das Jahr 1950 gegenüber 1949 95,2% mehr Phosphordünger, 7% mehr Kalidünger und rund 180 000 t Stickstoffdünger zur Verfügung gestellt. Der Bedarf der Landwirtschaft an Stickstoff und Kalidünger wird damit gedeckt.

Entsprechend der erhöhten Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft wird die Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse neu geregelt. Die Erfüllung der Ablieferungspflicht ist durch stärkere Anpassung an die Produktionsmöglichkeiten jeder einzelnen Wirtschaft zu erleichtern. Voraussetzung dafür ist eine gerechte Differenzierung jeder einzelnen Wirtschaft.

Dank dieser Voraussetzung kann die Landwirtschaft die weitere Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung und den durch die Aufhebung der Rationierung entstehenden Mehrbedarf durch erhöhte Bereitstellung von Nahrungsmitteln für die Versorgung sichern. Von der Erkenntnis und der Tatkraft unserer Bauern wird es also abhängen, aus eigenen Anstrengungen diesen großen volkswirtschaftlichen Fortschritt zu verwirklichen.

Gleichzeitig ist es aber auch notwendig, der bäuerlichen Forderung auf Beseitigung des zur Zeit bestehenden großen Unterschiedes zwischen den Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und denen für Industrieerzeugnisse des landwirtschaftlichen Bedarfes zu entsprechen.

Um die wirtschaftliche Grundlage der bäuerlichen Betriebe weiter zu festigen, müssen die Preise für eine Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse erhöht werden. Dieser Weg zur Herstellung volkswirtschaftlich gesünder Preisverhältnisse wird auch die Verbraucherpreise beeinflussen.

Ein einheitliches Preisniveau wird zustande kommen durch weitere Preissenkungen in der Handelsorganisation - HO - und entsprechende Regulierungen der Verbraucherpreise, unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätsverbesserung. Ohne die Herstellung des einheitlichen Preisniveaus ist die Aufhebung der Rationierung nicht möglich. Die Erreichung eines einheitlichen Preisniveaus hängt ab von dem Umfang der Produktion, der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten und der Verkürzung des Handelsweges.

Im Bewußtsein der Verantwortung für diese wesentlichen Verbesserungen der Lebensbedingungen der Bevölkerung hat die Provisorische Volkskammer dieses Gesetz beschlossen:

I. Teil

Verbesserung der Versorgung mit Brot, Nahrungsmitteln, Zucker und Süßwaren

§ 1

(1) Die Qualität der Nahrungsmittel, die nach den bisher gültigen Vorschriften hergestellt werden, ist einer strengen Kontrolle zu unterziehen.

(2) Um die Herstellung hochwertiger Qualitäten zu sichern, sind die Ausbeutesätze, Rezepturen und Schwundnormen zu überprüfen und neu festzusetzen.

§ 2

Die Handelsunternehmen sind verpflichtet, die Erfüllung der Lieferverträge zu kontrollieren und die Annahme von minderwertigen und nicht den Herstellungsvorschriften entsprechenden Waren zu verweigern.

§ 3

(1) Für den bei der Herstellung besserer Qualitäten erforderlichen Mehrverbrauch an Rohstoffen sind, solange die Kartenversorgung noch besteht, die entsprechenden Markenrechnungssätze festzulegen.

(2) Die Verbraucherpreise sind entsprechend den Qualitäten zu differenzieren.

(3) Dem Verbraucher steht beim Einkauf die freie Wahl der Qualität in den jeweils auf die Lebensmittelkarten zu beziehenden Nahrungsgütern zu.

§ 4

(1) Zur Durchführung der Versorgung ist ein Warenumsatzplan zu entwickeln. Die Zuteilungen haben entsprechend dem nachgewiesenen Bezug in der letzten Abrechnungsperiode und dem Bedarf an die Zentralen der volkseigenen und genossenschaftlichen Handelsorgane zu erfolgen, die dann die Warenstreuung im Rahmen ihrer Organisation übernehmen.

(2) Die Belieferung der privaten Handelsunternehmen erfolgt wie bisher über die Ministerien für Handel und Versorgung in den Ländern, durch die Abteilungen für Handel und Versorgung in den Stadt- und Landkreisen.

(3) Die Aufstellung der Handelspläne bei den Zentralen der volkseigenen und genossenschaftlichen Handelsorgane, ihre Durchführung und die Abrechnungen sind einer systematischen Kontrolle zu unterwerfen.

§ 5

(1) Zur Sicherung einer störungsfreien Versorgung sind die erforderlichen staatlichen Reserven